



**RESOLUTION**

**EXCO/AU08/RES/1**

**"Neuheitsschonfrist für nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster"**

**FICPI**, die Internationale Federation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert und vom 13. bis 17. April 2008 in Sydney, Australien, zu ihrer Exekutivkomitee-Sitzung zusammenkam, hat folgende Resolution verabschiedet:

**Anerkennend** den Nutzen von Rechten an nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern,

**feststellend**, dass die Gesetzgeber den offenbaren Wunsch haben, die Entstehung nicht eingetragener Rechte in Europa für Geschmacksmuster, die niemals innerhalb des geographischen Gebiets der Europäischen Union offenbart wurden, zu verhindern; und

**feststellend**, dass es häufig erforderlich ist, dass die erste Offenbarung des Geschmacksmusters, selbst von europäischen Inhabern, außerhalb des geographischen Gebiets der Europäischen Union stattfindet;

**fordert** FICPI von den Gesetzgebern der Europäischen Union, die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom 12. Dezember 2001 dahingehend zu ändern, dass für ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster eine Neuheitsschonfrist, ähnlich der für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorgesehenen, von drei Monaten vor Beginn des nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechts eingeführt wird.